B E G R Ü N D U N G

nach § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBL. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
zur Satzung der

Gemeinde Süderholz
Landkreis Vorpommern-Rügen

über den

Bebauungsplan Nr. 18
Feuerwehr Rakow

Entwurf
Waren (Müritz), den 03.03.2025

ign Melzer Voigtländer Winter Lüttich
Stadtplaner, Architekten & Ingenieure PartGmbB
Lloydstraße 3 +49 3991 64090
17192 Waren (Müritz) info@ign-waren.de

Inhaltsverzeichnis

1 Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Satzung 3
1.1 Lage und Umfang des Plangebietes 3
1.2 Ziele und Zwecke der Satzung 3
1.3 Gesetzliche Grundlagen der Satzung 4
1.4 Bestehende Nutzung des Plangebietes 5
1.5 Inhalt der Satzung 5
1.5.1 Art der baulichen Nutzung 5
1.5.2 Maß der baulichen Nutzung 6
1.5.3 Überbaubare Grundstücksfläche 6
1.5.4 Flächen für Stellplätze und Garagen und Nebenanlagen 6
1.5.5 Erhaltung von Bäumen 7
1.6 Auswirkungen der Satzungsänderung 7
1.6.1 Erschließung 7
1.6.2 Ver- und Entsorgung 7
1.6.3 Brandschutz 8
1.6.4 Denkmalschutz 8
1.6.5 Altlasten 9
1.6.6 Immissionen 9
1.6.7 Klimaschutz / Klimaanpassung 9
1.7 Auswirkungen auf Natur und Landschaft 10

1 Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Satzung

1.1 Lage und Umfang des Plangebietes

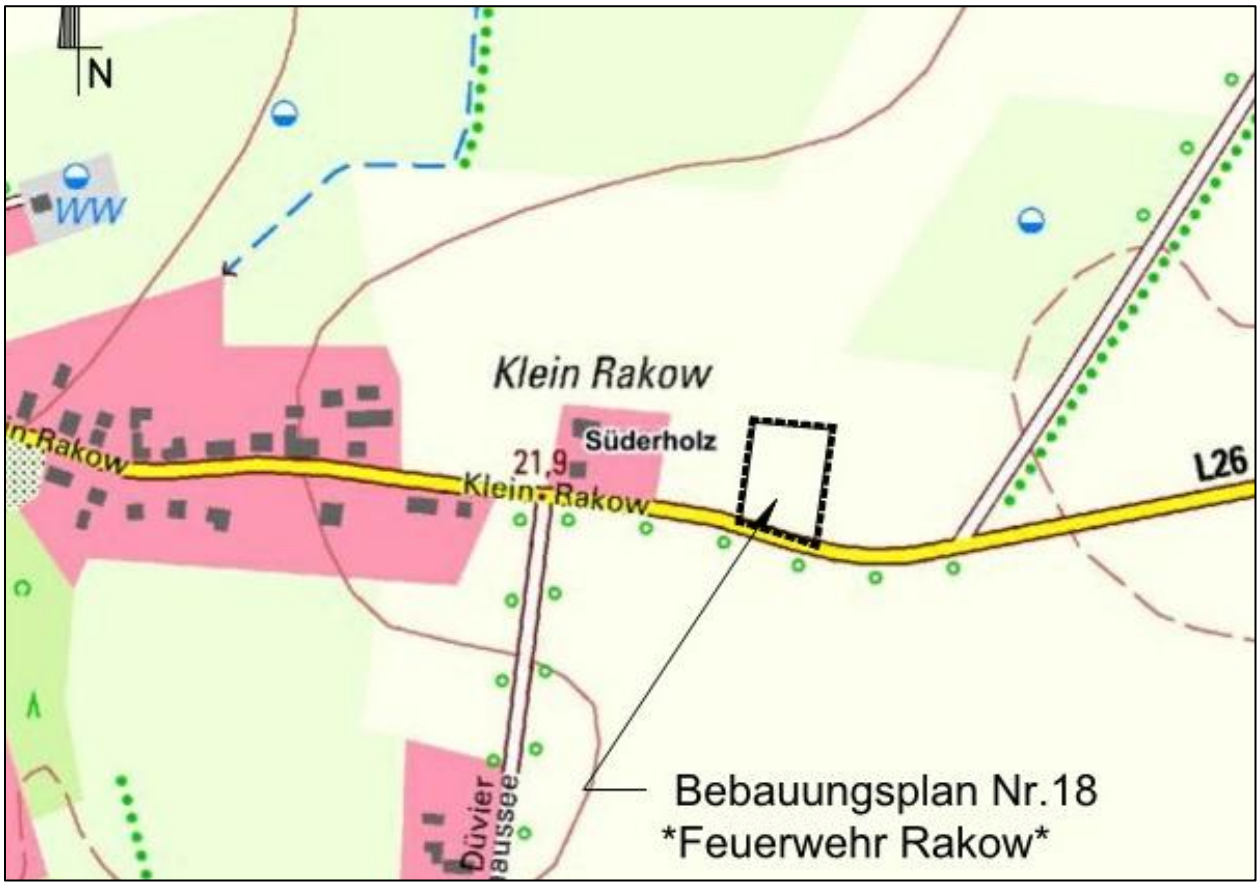

Übersichtskarte (Quelle: GAIA, bearbeitet: ign 03.03.2025)

Rakow ist ein Ortsteil der Gemeinde Süderholz unweit der Stadt Grimmen. Der dörfliche Ortsteil liegt an der L26, die den Ortsteil mit dem Gemeindehauptort Poggendorf verbindet. Das Plangebiet liegt außerhalb der Ortslage, vor dem östlichen Ortseingang.

Das Plangebiet erstreckt sich über einen Teilbereich des Flurstücks 79 der Flur 11, Gemarkung Klein Rakow. Der Geltungsbereich beginnt ca.40 m östlich der westlichen Flurstücksgrenze und verläuft etwa 50 m entlang der vorhandenen Straße. In Nord-Süd-Ausdehnung wird die gesamte Tiefe des Flurstücks genutzt, wodurch eine Gesamtfläche von ca. 3.000 m2 entsteht. Das Plangebiet ist geprägt durch eine landwirtschaftliche Nutzung und grenzt im Süden direkt an die Landesstraße L26.

1.2 Ziele und Zwecke der Satzung

Das Ziel des Bebauungsplans ist die Sicherung des Brandschutzes innerhalb der Gemeinde. Die Gemeinde muss sowohl zur Sicherung als auch der Fortentwicklung der gesunden und sicheren Wohnverhältnisse der Bevölkerung dem Brandschutz gewährleisten. So wurde bereits in der jüngeren Vergangenheit ein Feuerwehrbedarfsplan erstellt, der für den betreffenden Bereich einen neuen Standort für die Feuerwehr erforderlich macht und für eine

bessere Gebietsabdeckung zwischen Klevenow und Bretwisch den Standort Rakow fixiert. Zunächst machen es die neuen Einsatzfahrzeuge erforderlich die Unterstellmöglichkeiten zu erweitern. Dies ist am derzeitigen Standort der Feuerwehr in Rakow nicht möglich, da sich das Gebäude nicht mehr den technischen Anforderungen entspricht. Weiterhin ist der derzeitige Standort für einen bedarfsgerechten Ersatzbau nicht geeignet, da die Gemeinde über keine ergänzenden Flächen verfügt. Es sind auch keine gemeindeeigenen Flächen innerhalb der Ortslage vorhanden, die eine Entwicklung im Innenbereich ermöglichen. Weiterhin wird aufgrund der Verlagerung des Feuerwehrstandortes in den Außenbereich die Erreichbarkeit für die Mitglieder der Feuerwehr deutlich verbessert. Da eine konkrete Planung bisher noch nicht abschließend vorliegt, bedient sich der Bebauungsplan an den Empfehlungen für einen Musterbau für die Feuerwehr, die durch das Land Mecklenburg- Vorpommern zur Verfügung gestellt wurden und auf der DIN 14092 basieren. Die Lage des Bebauungsplans wird ferner durch vorhergehende Nutzung des Grundstücks geprägt. Da auf dem betreffenden Flurstück ein landwirtschaftlicher Betrieb verortet war, ist in bestimmten Bereichen mit Altlasten zu rechnen. Aufgrund vorliegender Luftbilder und Betriebsskizzen wurde die Postion des Geltungsbereiches derart gewählt, dass eine Überbauung von Altlasten ausgeschlossen wird. Der Bebauungsplan dient dem Zweck, diesen Bereich einer Bebauung zuzuführen. Der Feuerwehrbedarfsplan der Gemeinde Süderholz sieht vor im Bereich Rakow einen neuen Feuerwehrstandort zu errichten.

Der nunmehr vorliegende Standort ist als ideal zu bezeichnen, da er für die Mitglieder der Feuerwehr gut zu erreichen ist und zeitgleich die Einsatzwege kurz sind, um einen optimalen Brandschutz zu gewährleisten. Aufgrund der besonderen Anforderungen durch den Betrieb einer Feuerwehr, eignet sich insbesondere ein Standort im Außenbereich.

Ziel der vorliegenden Satzung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen eine bauliche Entwicklung für die lokale Feuerwehr auf dem betreffenden Flurstück zu ermöglichen.

1.3 Gesetzliche Grundlagen der Satzung

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll ausschließlich eine Fläche, die bisher dem Außenbereich zuzuordnen ist, einer Bebauung zugeführt werden.

Die Gemeinde Süderholz verfügt über einen Flächennutzungsplan. Dieser stellt den Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans als landwirtschaftliche Fläche dar. Der Flächennutzungsplan wird ebenfalls im Sinne der Entwicklung eines Standortes für die Feuerwehr entwickelt. Die insgesamt 13. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt lediglich für den betreffenden Teilbereich und erfolgt im Parallelverfahren.

Da die Gemeinde laut Feuerwehrbedarfsplan dringend einen neuen Standort ausweisen muss, um den Anforderungen des modernen Brandschutzes gerecht zu werden, ist es erforderlich einen Bebauungsplan aufzustellen. Die Sicherstellung des Brandschutzes ist eine wichtige kommunale Aufgabe, deren Erfüllung zwingend nachgekommen werden sollte. Darüber hinaus ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrstandortes an Fördermittel gebunden, deren Fristen es erforderlich machen die Planung in einem bestimmten Zeitrahmen abzuschließen.

1.4 Bestehende Nutzung des Plangebietes

Übersichtskarte (Quelle: GAIA, bearbeitet: ign 03.03.2025)

Das Satzungsgebiet stellt sich als landwirtschaftliche Fläche dar, die derzeit noch intensiv genutzt wird. Angrenzend finden sich im Westen Grünflächen und im Osten einzelne Baumstandorte. In der Vergangenheit wurde der Standort intensiv landwirtschaftlich genutzt und war mit Gebäuden für die Landwirtschaft belegt.

1.5 Inhalt der Satzung

1.5.1 Art der baulichen Nutzung

Für die Art der baulichen Nutzung wird ein Sonstiges Sondergebiet Feuerwehr gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Entsprechend ist es zulässig ein Feuerwehrgebäude sowie Stellplätze, Garagen und untergeordnete Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck des Gebietes oder dem Baugebiet selbst dienen und der Eigenart nicht widersprechen zu errichten.

Damit soll sichergestellt werden, dass sowohl das Feuerwehrgebäude mit den erforderlichen Unterstellmöglichkeiten für die Fahrzeuge sowie erforderliche Sozialräume errichtet werden können. Zusätzlich ist es erforderlich Stellplätze und Verkehrsflächen für die Mitglieder der Feuerwehr vorzuhalten.

1.5.2 Maß der baulichen Nutzung

Für das Baugebiet wird eine maximal zulässige Grundfläche von 2.200 m^2 festgesetzt. Zusätzlich wird eine Gebäudehöhe von maximal 8 m über der mittleren Höhenlage des zum Gebäude gehörenden Straßenabschnitt zulässig.

Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung entspricht dem gängigen Bedarf einer modernen Feuerwehr, gibt dabei aber noch die Möglichkeit Anpassungen in der Planung vorzunehmen. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung erfolgen auf Grundlage des *Musterraumprogramm für Feuerwehrhäuser der Freiwilligen Feuerwehr in M-V* (Hrsg.: Landesamt für Zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz) und wurden sachgerecht angepasst, um für die endgültige Bebauung einen weiteren Spielraum zu erhalten. Dadurch werden dann auch die Nebenanalgen, wie z.B. Stellplätze berücksichtigt.

1.5.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Für den Geltungsbereich wird eine offene Bauweise festgesetzt. Die Baugrenzen, gemäß § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO werden als vordere Baugrenze in einem Abstand von 6 m von der straßenseitigen Grundstücksgrenze festgesetzt. Zur westlichen, nördlichen und östlichen Geltungsbereichsgrenze wird die Baugrenze in einem Abstand von je 3 m festgesetzt.

Die überbaubare Grundstücksfläche regelt sowohl einen schonenden Umgang mit der Fläche als auch einen flexiblen Umgang in Bezug auf die Anordnung der Feuerwehr.

1.5.4 Flächen für Stellplätze und Garagen und Nebenanlagen

Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen sollen auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sein. Dabei ist jedoch die maximal zulässige Grundfläche zu beachten.

Mit den Festsetzungen soll sichergestellt werden, dass ausreichend Stellflächen bereitgestellt werden können und insbesondere auch Nebenanlagen gemäß § 12 und 14 BauNVO errichtet werden können, sofern die maximal zulässige Grundfläche eingehalten wird.

1.5.5 Erhaltung von Bäumen

Der Baumbestand außerhalb der überbaubaren Flächen ist zu schützen und dauernd zu erhalten. Baumfällungen geschützter Bäume sind zu beantragen und die Ersatzpflanzung entsprechend der Fällgenehmigung durchzuführen.

1.6 Auswirkungen der Aufstellung der Satzung

1.6.1 Erschließung

- **Äußere Erschließung**

Das Plangebiet wird direkt von der Landesstraße 26 erschlossen, die das Sondergebiet direkt mit weiteren Ortsteilen, inklusive dem Hauptort verbindet. In der konkreten Planung für das Feuerwehrgebäude und die zugehörige Erschließung ist dabei sicherzustellen, dass eine konfliktfreie Zu- und Abfahrt der Einsatzkräfte sowie der Privatfahrzeuge erfolgen kann. Die Zu- und Abfahrtbereich sind demnach zu trennen.

- **Innere Erschließung**

Aufgrund der geringen Größe und der eindeutig bestimmten Funktion der Fläche des Geltungsbereiches ist keine geplante innere Erschließung notwendig. Die Gestaltung der Nutzungszonen innerhalb des Plangebietes erfolgt entsprechend den Vorgaben und der Notwendigkeit für den Betrieb eines Feuerwehrstandortes. Auch hier ist auf konfliktfreie Fahrwege zu achten.

- **Öffentlicher Personennahverkehr**

Für den Bebauungsplan ist der öffentliche Personennahverkehr nicht von Belang, da davon auszugehen ist, dass die Mitglieder der Feuerwehr mit dem PKW das Plangebiet erreichen.

1.6.2 Ver- und Entsorgung

- **Trinkwasser**

Das Gebiet ist an die Verbandsleitung des Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (ZWAG) angeschlossen.

- **Schmutzwasser**

Süderholz ist Mitglied im Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (ZWAG). Das Gebiet ist an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen. Das Abwasser wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben behandelt.

- **Elektrische Energie**

Die Gemeinde wird von der E.DIS Netz GmbH versorgt.

- **Gas**

Das betreffende Plangebiet ist nicht an die öffentliche Gasversorgung angeschlossen.

- **Niederschlagswasser**

Das Regenwasser soll auf dem jeweiligen Grundstück versickert werden.

- **Telekommunikation**

Der Ortsteil Rakow ist an die Telekommunikationsleitungen der Deutschen Telekom angeschlossen.

- **Abfallbeseitigung**

In der Gemeinde Süderholz wird die Entsorgung der Abfälle gemäß der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen" (Abfallsatzung - AbfS) vom 9. Oktober 2017 in der Fassung der 4. Änderungssatzung, gültig seit dem 1. Januar 2021 durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bzw. durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt. Weiterhin erfolgt die Abholung und Entsorgung von Wertstoffen, wie Pappe, Papier, Glas und Verkaufsverpackungen, durch hierfür beauftragte private Entsorger. Die Grundstücke des Geltungsbereiches der Satzung unterliegen aufgrund der vorgesehenen Nutzung dem Anschluss- und Benutzungszwang an die Abfallbewirtschaftung gemäß § 6 der AbfS. Alte Abfallbehälter/-säcke sowie Sperrmüll sind gemäß S 15 Absatz 2 AbfS am Tag der Abholung an der Bürgersteigkante bzw. am Straßenrand der nächsten vom Sammelfahrzeug benutzbaren öffentlichen Straße so bereitzustellen, dass ein Rückwärtsfahren der Entsorgungsfahrzeuge nicht erforderlich ist.

1.6.3 Brandschutz

Die Löschwasserversorgung des Gebietes erfolgt über das örtliche Trinkwassernetz. Im Planungsbereich liegt eine löschwasserführende Trinkwasserleitung. Es kann Löschwasser von 48 m^3/h über einen Zeitraum von zwei Stunden zur Verfügung gestellt werden. Ein Löschwasserhydrant befindet sich in unmittelbarer Nähe des Plangebietes.

1.6.4 Denkmalschutz

Nach aktuellem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt. Wenn bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich ist hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die

den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

1.6.5 Altlasten

Westlich an das Plangebiet angrenzen befindet sich die Altlast „ehemalige Tankstelle/Technikstützpunkt“ mit der Kennziffer AS_Z_73_0344 des Altlastenkatasters. Der Standort wird durch die Planung nicht berührt. Sollten bei Erdarbeiten jedoch Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Vorpommern-Rügen über diesen Tatbestand zu informieren. Der Abfallbesitzer bzw. der Abfallerzeuger sind zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs nach § 11 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462), verpflichtet. Sie unterliegen damit gleichzeitig der Anzeigepflicht nach § 42 KrW-/AbfG. Die Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung genutzt werden. Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S.1554) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe *5/98)* wird besonders hingewiesen. Das Gebiet der Satzung ist nicht als kampfmittelbelasteter Bereich bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls sind die Polizei und gegebenenfalls das Ordnungsamt hinzuzuziehen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V zu erfragen.

1.6.6 Immissionen

Es sind keine schädlichen Einflüsse durch Immissionen auf das Satzungsgebiet zu erwarten.

1.6.7 Klimaschutz / Klimaanpassung

Durch Aufstellung des Bebauungsplans wird der Ortsteil Rakow nicht wesentlich weiter verdichtet. Der Umfang des Plangebiet ist gering und überplant bisher intensiv genutzte

landwirtschaftliche Flächen. Entsprechend ist von einem geringen Einfluss auf das lokale Klima auszugehen.
Das Plangebiet ist im Weiteren für das regionale Klima nicht von Bedeutung. Das Kleinklima wird durch das Planvorhaben nicht zusätzlich belastet.

1.7 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

- **Naturschutzgebiete**

Naturschutzgebiete sind nicht betroffen.

- **Nationalparke**

Es sind keine Gebiete betroffen.

- **Biosphärenreservate**

Es sind keine Gebiete betroffen.

- **Landschaftsschutzgebiete**

Es sind keine Gebiete betroffen.

- **Naturparke**

Naturparke sind auf Grund ihrer Entfernung zum Satzungsgebiet nicht betroffen.

- **Naturdenkmale**

Es sind keine Naturdenkmale betroffen.

- **Gesetzlich geschützte Biotope und Geotope**

Es sind keine gesetzlich geschützten Biotope und Geotope betroffen.

- **Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile**

Es sind keine geschützten Landschaftsbestandteile im Planbereich und der näheren Umgebung vorhanden.

- **Gewässerschutz**

Küsten- und Gewässerschutzstreifen

Das Plangebiet liegt außerhalb der Schutzstreifen von Gewässern.

Überschwemmungsgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb der Schutzstreifen von Überschwemmungsgebieten.

Trinkwasserschutz

Das Plangebiet liegt in einem noch festzusetzenden Wasserschutzgebiet (Schutzzone III) der Wasserfassung Rakow. Nach § 4 Abs. 1 der WSGVO besteht die Möglichkeit einer Ausnahme von dem Bauverbot. Diesbezüglich ist eine Abstimmung vorzunehmen sowie sicherzustellen, dass der Grundwasserkörper nicht gefährdet wird.

Wasserkörper

Der Geltungsbereich der Satzung befindet sich im Bereich des Wasserkörpers WP_PT_5_16 Trebel. Das Vorhaben erfordert keine Sammlung und Ableitung von Niederschlagswasser. Damit erfolgen auch keine Einleitungen in WRRL-relevante Gewässer.

- **Europäisches Netzwerk Natura 2000**

Hierbei handelt es sich um FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete. Das nächstgelegene FFH-Gebiet liegt über 4 km entfernt.

Die Schutzziele der Natura 2000 Gebiete werden durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt, da es sich um eine eng begrenzte Planung handelt. Es ist weder mit signifikant steigendem Verkehr oder menschlicher Präsenz zu rechnen, die zu wesentlich negativen Auswirkungen auf die Natura 2000 Gebiete führen. Zusätzlich ist zu dem Bauvorhaben ein Abstand zu den Schutzgebieten gewährleistet sowie eine dazwischenliegende Bebauung und Landesstraße, die eine Vorbelastung des Näherungsbereiches der Schutzgebiete darstellt.

Gesetzlich geschützte Bäume

Nach § 18 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG -MV) gilt:

„(1) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, sind gesetzlich geschützt. Dies gilt nicht für

1. Bäume in Hausgärten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen,
2. Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie,
3. Pappeln im Innenbereich,
4. Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des Kleingartenrechts,
5. Wald im Sinne des Forstrechts,
6. Bäume in denkmalgeschützten Parkanlagen, sofern zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der zuständigen Denkmalschutzbehörde einvernehmlich ein Konzept zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Parkbaumbestands erstellt wurde.

(2) Die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Zulässig

bleiben fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder Sachen von bedeutendem Wert.
(3) Die Naturschutzbehörde hat von den Verboten des Absatzes 2 Ausnahmen zuzulassen, wenn
1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
2. von dem Baum Gefahren oder unzumutbare Nachteile ausgehen, die nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können oder
3. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung anderer gesetzlich geschützter Bäume entfernt werden müssen."

- **Schutz der Alleen**

Laut Naturschutzausführungsgesetz M-V vom 23. Februar 2011 sind Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen Verkehrsflächen gesetzlich geschützt. In den Karten des LUNG sind im Vorhabenbereich keine geschützten Biotope als Alleen oder Baumreihen verzeichnet.

- **Wald**

Wälder sind nicht betroffen.

- **Geschützte Arten und Eingriffsbewertung und Ermittlung der Kompensation**

Zur Beurteilung Auswirkungen der Planung auf geschützte Arten und zur Bestimmung des notwendigen Ausgleichs wird ein Gutachten zur Umweltrelevanz, Artenschutz und eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz sowie ein Umweltbericht erstellt. Die Ergebnisse werden als Anlage der Begründung beigefügt, sobald sie vorliegen.
Die Ergebnisse liegen noch nicht vor, es wird jedoch bereits vorsorglich eine Regelung zur Baufeldberäumung in die Satzung aufgenommen.

Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Poggendorf,

Bürgermeister